

1382 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1244 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wohnhaussanierungsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und Startwohnungsgesetz geändert werden

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 640, und Art. VII der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, ist die Kompetenz für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung auf die Länder übertragen worden. Anlässlich dieser Maßnahme wurde zwischen dem Bund und den Ländern eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG geschlossen, die ua. Verpflichtungen enthält, zu denen sich in diesem Zusammenhang Bund und Länder wechselseitig verbunden haben.

Zur Sicherung der Beibehaltung der bisher bestehenden Gebührenbefreiungen im Bereich der Wohnbauförderung und der Wohnhaussanierung hat sich der Bund in Art. 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung verpflichtet, Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung der von den Ländern im Rahmen des Volkswohnungswesens geförderten Objekte veranlaßt worden sind, von den Gerichtsgebühren zu

befreien, wenn das förderungsfähige Ausmaß der Nutzfläche der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 geltenden bundesgesetzlichen Regelung nicht überschritten wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf, der in diesem Sinn die erforderlichen Änderungen der in Betracht kommenden Gerichtsgebührenbefreiungsbestimmungen vorsieht, dient zur Erfüllung dieser Vereinbarung.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 31. Mai 1990 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Gradischnik und Dr. Ofner sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1244 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 05 31

Vonwald
Berichterstatler

Dr. Graff
Obmann